

Satzung des Kulturrings Retzen e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kulturring Retzen e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bad Salzuflen-Retzen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat zum Ziel:
 - a) die Förderung der Kunst, der Kultur, der Volksbildung und des Brauchtums in den unter b) genannten Ortsteilen
 - b) den kulturellen Zusammenschluss aller in den Ortsteilen Retzen, Grastrup und Papenhausen der Großgemeinde Bad Salzuflen bestehenden Vereine und Institutionen
 - c) Förderung und Unterstützung des Zusammenlebens und -haltes der innerhalb der Ortsteile Retzen, Papenhausen und Grastrup lebenden Menschen.
2. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Jubiläen, Gedenkfeiern, Konzerte, Ausstellungen, Feste zur Förderung der Dorfgemeinschaft;
 - b) die Koordinierung der im Laufe eines Jahres stattfindenden Veranstaltungen der Mitgliedsvereine und Institutionen;
 - c) die Einbringung und Durchsetzung von Anträgen an die jeweils zuständigen Körperschaften und Stellen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig unter Ausschluss jeder parteipolitischen Betätigung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können
 - a) rechtsfähige, nicht rechtsfähige Vereine und Institutionen der Ortsteile Retzen, Grastrup und Papenhausen und
 - b) Firmen und Einzelpersonen
werden
2. Die Mitglieder unter 1.a) haben drei Stimmen und werden durch den gesetzlichen Vertreter oder eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person vertreten:
 - a) bei rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen durch deren Vorstände i.S.d § 26 BGB;
 - b) die Kirchengemeinde wird durch die vom Kirchenvorstand bevollmächtigten Personen, die Grundschule durch die von der Schulkonferenz entsandten Personen vertreten;
 - c) die sonstigen Institutionen durch die von deren Vorständen autorisierten Personen.
3. Einzelmitglieder haben eine Stimme.
4. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der politischen Gemeinde Bad Salzuflen können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Antrages an den Vorsitzenden des Kulturrings.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Zugehörigkeit zum Kulturring erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Kündigung gegenüber dem 1. Vorsitzenden erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmen erfolgen.

§6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr

zusammen und wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand muss auch dann die Einberufung veranlassen, wenn es mindestens 20% der Mitglieder schriftlich verlangen. Die Einberufung erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, jeder interessierte Bürger aus Retzen, Grastrup, Papenhausen kann daran teilnehmen.

2. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder gemäß §4 Abs. 1 gewählt und besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Kassenwart ist Vermögensverwalter und hat über die ein- und ausgehenden Gelder Buch zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jederzeit Rechenschaft zu geben.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die jeweiligen Vertretungsberechtigten der unter §4 1.a) genannten Mitglieder und die Einzelmitglieder gemäß 4 1.b) bilden die Mitgliederversammlung. Diese wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten ehrenamtlich ohne Entgelt.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Sie haben die ordentliche Kassenprüfung des Geschäftsjahres und die Prüfung des Jahresabschlusses vorzunehmen.

§ 11 Gemeinnützigkeit

Der Kulturring Retzen e.V. beantragt die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur auf Antrages eines Mitgliedes vorgenommen werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den mitgliederstärksten, gemeinnützigen eingetragenen Verein, der Mitgliedsverein i.S. von § 4 1.a) ist. (Zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins ist das der TUS Grastrup-Retzen.)

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung und Unterzeichnung in Kraft.

Bad Salzuflen-Retzen, den 4. Juli 2012